

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. August 2014

5044 b

Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

(Änderung vom; Anpassung des Gebührentarifs)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. November 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. April 2014,

beschliesst:

I. Die Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 wird wie folgt geändert:

Anhang: Gebührentarif

(§ 1)

	Ansatz/Fr.	Grundbuch- gebühren siehe Ziff.:
A. Grundstückswesen		
Ziff. 1–1.1.2.2 unverändert.		
1.1.3 Steuerbefreite Eigentumsänderung bei Vermögensübertragungen und Sacheinlagen pro Stunde	120	2.2.9
Ziff. 1.2–2.2.8 unverändert.		

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.2.9 Steuerbefreite Eigentumsänderung durch Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Sacheinlage oder infolge entsprechender Tatbestände nach öffentlichem Recht		1.1.3, 4.4.3.2
pro Grundstück		
– bis fünf Grundstücke	250	
– jedes weitere Grundstück	100	
mindestens	500	

Ziff. 2.2.10–2.10 unverändert.

B. Übrige notarielle Tätigkeit

Ziff. 3–3.3.2 unverändert.

3.4 Verwertungen

von den Bruttoerlösen

– der Grundstücke	1‰
– der Fahrhabe	1%
mindestens	50
– der Wertschriften	1‰
– der Guthaben und sonstigen Ansprüche	0,5%
pro Inventarposition mindestens	20

Erfordert die Verwertung, gemessen am Erlös, erhebliche Umtriebe, wird die Hälfte des Zeitaufwands zusätzlich verrechnet.

Ziff. 3.5–4.2.2 unverändert.

4.2.3 Vorsorgeauftrag (Beratung, Errichtung, Widerruf)	
pro Stunde	180

Ziff. 4.3–4.7 unverändert.

Ansatz/Fr.

C. Verschiedene Verrichtungen**Ziff. 5 und 6 unverändert.****7 Mündliche Auskunft**

die nicht unter § 3 fällt und für die nicht eine
Gebühr nach Ziff. 4.3.1 (Testamentsentwurf)
oder Ziff. 4.2.3 (Vorsorgeauftrag) erhoben wird,
samt den dafür nötigen Nachschlagungen
die erste halbe Stunde ist unentgeltlich
für jede weitere Stunde

90

Ziff. 8–14 unverändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut
entschieden.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Verordnungs-
änderung im Amtsblatt.

IV. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1
kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim
Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden.
Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu
enthalten.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. August 2014

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:
Heidi Baumann